

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 8.

**Inhalt:** Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 43.

(Nr. 1466.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 30. März 1882.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Den in §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179), unter Abschnitt I Abtheilung A Ziffer 1 lit. a bezeichneten Beamten treten hinzu

die Hülfskassirer bei der General-Militärkasse.

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt I Abtheilung A Ziffer 1 lit. a, cc nachstehenden Zusatz:

für die Hülfskassirer . . . . . 2 800 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. März 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

